

# **HANDBUCH FÜR DEN KINDERSCHUTZ**



**Informationen  
und  
Arbeitsmaterialien**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Definition Kindeswohlgefährdung</b> .....	4
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....	4
<b>3. Formen von Kindeswohlgefährdung</b> .....	8
3.1 Definition Vernachlässigung .....	9
3.2 Definition seelische Gewalt .....	10
3.3 Definition körperliche Gewalt .....	10
3.4 Definition sexuelle Gewalt .....	11
<b>4. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung</b> .....	11
4.1 Anhaltspunkte in der äußeren Erscheinung des Kindes/Jugendlichen .....	12
4.2 Anhaltspunkte im Verhalten des Kindes/Jugendlichen .....	12
4.3 Anhaltspunkte im Verhalten der Erziehungspersonen .....	12
4.4 Anhaltspunkte in der persönlichen Situation der Erziehungspersonen .....	13
4.5 Anhaltspunkte in der familiären Situation .....	13
4.6 Anhaltspunkte in der Wohnsituation .....	13
<b>5. Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung</b> .....	13
<b>6. Dokumentation</b> .....	19
6.1 Einschätzungsbogen (Altersbereich 0 - 3) (S. 20 - 22) .....	20
6.2 Einschätzungsbogen (Altersbereich 4 - 6) (S. 23 - 25) .....	23
6.3 Einschätzungsbogen (Altersbereich 7 - 18) (S. 26 - 28) .....	26
6.4 Dokumentationsbogen (S. 29 - 34) .....	29
6.5 Schweigepflichtentbindung (S. 35 - 36) .....	35
<b>7. Literaturverzeichnis</b> .....	37
<b>Impressum</b> .....	38

### **Anlage**

Familienwegweiser (zur Darstellung des örtlichen Netzwerkes)

## VORWORT

Kindeswohl und Kinderschutz sind, neben einer Vielzahl weiterer Aufgaben, zentrale Anliegen der Jugendämter in Deutschland. Das Kindeswohl ist ein komplexer Sachverhalt, dem man in seiner Vielschichtigkeit begegnen muss. Der Begriff Kindeswohl ist dabei nicht abschließend definierbar und festsetzbar.

Die Erkenntnisse zu Kindeswohlgefährdungen nahmen in den vergangenen Jahren stetig zu. Wissenschaftlich fundierte Verfahren und zahlreiche Arbeitshilfen gibt es bereits zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung. Durch die Vielzahl an Möglichkeiten wurde es notwendig, die Unterlagen zu aktualisieren und für den praktischen Gebrauch zu standardisieren. Dieses Handbuch ist das Produkt dieses professionellen Entwicklungsprozesses.

Die Kooperationspartner sollten dadurch fachlich kompetent ihren Teil der Verantwortung übernehmen können und gemeinsam mit dem Jugendamt zum Kinderschutz beitragen. Das vorliegende Handbuch stellt hierfür eine fachliche Arbeitsgrundlage zur Erfassung und Dokumentation dar.

Eine konstante Auffrischung des Themas und fachliche Qualifizierung der Fachpersonen sind im Bereich Kinderschutz und Kindeswohl wichtig. Das vorliegende Handbuch unterstützt die handelnden Personen, ersetzt den persönlichen Qualifizierungsprozess jedoch nicht. Wir bieten den Jugendhilfepartnern die Möglichkeit, im Bedarfsfall anhand der Unterlagen Erkenntnisse zu erfassen und diese standardisiert mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familien abzusprechen. Diese Absprache kann auch anonym erfolgen, wenn eine Kindeswohlgefährdung zunächst noch nicht näher einzuschätzen ist.

In diesem Sinne möchte ich Sie ermutigen, dieses Handbuch in Ihrer praktischen Arbeit anzuwenden und im Bedarfsfall mit uns ins Gespräch zu kommen.



Mathias Kunz  
Leiter Amt für Kinder, Jugend und Familien  
im Landratsamt Berchtesgadener Land

## **1. DEFINITION KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes/Jugendlichen durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schäden in der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft zur Folge haben können (vgl. Deutsches Jugendinstitut: Hein Kindler u. a. (Hrsg.), 2004, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst).

Zur Sicherung oder Wahrung des Kindeswohls kann ein Eingreifen der Jugendhilfe oder des Familiengerichts erforderlich werden (vgl. Kinderschutz Zentrum Berlin e. V. (Hrsg.), 2009: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11. Überarbeitete Auflage, Berlin, S. 29).

## **2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

### **Grundgesetz: Artikel 6 Absatz 1 - 3 GG**

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Im Artikel 6 des Grundgesetzes wird erklärt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist. Damit räumt der Staat den Eltern ein Erziehungsvorrecht ein und gibt ihnen somit das Vertrauen und die Freiheit in die Erziehung ihrer Kinder.

### **Bürgerliches Gesetzbuch: § 1631 BGB - Inhalt und Grenzen der Personensorge**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## **Sozialgesetzbuch:**

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Anwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, sowie hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung, sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):**

#### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## **BayKiBiG:**

### **Art. 9a Kinderschutz**

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern, sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

### **3. FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung stellt sich zunächst die Frage nach den kindlichen Lebensbedürfnissen oder anders formuliert: " Was braucht ein Kind?"

#### **Kindliche Lebensbedürfnisse**

Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes/ Jugendlichen eine entscheidende Rolle. In der Bedürfnispyramide nach Maslow sind die Bereiche der kindlichen Lebensbedürfnisse dargestellt.

#### **Bedürfnispyramide nach Maslow**



Nach Maslow müssen zunächst die Basisbedürfnisse (die ersten drei Stufen) bis zu einem Mindestmaß befriedigt werden. Werden Bedürfnisse auf einer oder mehreren Ebenen chronisch unzureichend befriedigt, kann dies die positive Entwicklung des Kindes/Jugendlichen verhindern.

Das Amt für Kinder Jugend und Familien Berchtesgadener Land unterscheidet entsprechend der Fachliteratur und der gesetzlichen Grundlage folgende fünf Formen von Kindeswohlgefährdung:

- ◆ körperliche Vernachlässigung
- ◆ seelische Vernachlässigung
- ◆ körperliche Gewalt
- ◆ seelische Gewalt
- ◆ sexuelle Gewalt

Nachfolgend werden die oben genannten fünf Formen der Kindeswohlgefährdung definiert und mit Beispielen belegt. Die folgenden Ausführungen sind nicht abgeschlossen.

### **3. 1 Definition Vernachlässigung**

Vernachlässigung beschreibt eine situative, andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch die Eltern oder Dritte, welche zur Sicherung der seelischen und körperlichen Versorgung eines Kindes/Jugendlichen notwendig wären.

Dies umfasst körperliche, geistige, seelische Bedürfnisse des Kindes sowie unzureichende Beaufsichtigung. Werden die Lebensbedürfnisse eines Kindes über eine längere Zeit hinweg nicht befriedigt, kann von Vernachlässigung gesprochen werden. Somit ist Vernachlässigung gleichzusetzen mit einem Zustand einer Mangelversorgung.

#### Seelische Vernachlässigung

- ◆ mangelnde oder unangemessene emotionale Zuwendung
- ◆ mangelnde sprachliche Anregung
- ◆ unzureichende Förderung der körperlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung
- ◆ mangelnder Schutz vor Gefahren für die seelische Gesundheit
- ◆ unzureichend Grenzen setzen
- ◆ mangelnde Förderung zur altersentsprechenden Selbständigkeit und Bewältigung von Alltagsanforderungen

### Körperliche Vernachlässigung

- ◆ mangelnde Körperhygiene
- ◆ Unterernährung oder Mangelernährung
- ◆ massives Über- oder Untergewicht
- ◆ mangelnde Gesundheitsvorsorge oder -fürsorge
- ◆ unangemessene Kleidung
- ◆ mangelnder Schutz vor körperlichen Gefahren

### **3. 2 Definition seelische Gewalt**

Unter seelischer Gewalt werden alle Äußerungen und Handlungen von Eltern oder Dritten verstanden, die das Kind/ den Jugendlichen herabsetzen oder überfordern und ihm das Gefühl von Angst, Ablehnung, Wertlosigkeit oder Orientierungslosigkeit vermitteln.

### Seelische Gewalt

- ◆ Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes/Jugendlichen
- ◆ emotionale Ablehnung des Kindes/Jugendlichen durch die Erziehungspersonen
- ◆ soziale Isolation des Kindes/Jugendlichen
- ◆ Willkür im elterlichen Erziehungsverhalten
- ◆ Übertragung nicht altersgemäßer Verantwortung
- ◆ Miterleben von Konflikt- oder Gewaltsituationen
- ◆ aktives und passives Verleiten zu antisozialem Verhalten oder kriminellen Handlungen

### **3. 3 Definition körperliche Gewalt**

Unter körperlicher Gewalt werden alle Handlungen von Eltern oder Dritten verstanden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes/Jugendlichen und seiner Entwicklung führen können.

### Körperliche Gewalt

- ◆ Zufügen von äußeren oder inneren Verletzungen
- ◆ Schläge
- ◆ Kulturelle/religiöse Rituale oder Überzeugungen, die eine körperliche Schädigung des Kindes/Jugendlichen zur Folge haben
- ◆ Verhinderung von überlebensnotwendigen medizinischen Interventionen

### 3. 4 Definition sexuelle Gewalt

Sexuelle Handlungen einer Person mit, an oder vor einem Kind/Jugendlichen mit der Zielsetzung, die eigenen Bedürfnisse nach Sexualität, Nähe und Intimität oder nach Macht und Kontrolle zu befriedigen. Der Täter nutzt dazu seine Macht und Autoritätsposition aus. Das Kind/der Jugendliche ist aufgrund seiner kognitiven, emotionalen und psychosexuellen Entwicklung oder Unterlegenheit nicht fähig, im wesentlichen Einverständnis den sexuellen Handlungen zuzustimmen oder diese abzulehnen.

#### Sexuelle Gewalt

- ◆ Darbietung von pornographischem Material oder sexualisierter Sprache
- ◆ Zufügen von Verletzungen an den Genitalien
- ◆ Veranlassen, die Genitalien zu berühren oder manipulieren
- ◆ Manipulieren oder Berühren der Genitalien des Kindes/Jugendlichen
- ◆ Vergewaltigung
- ◆ sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen in pornographische Aktivitäten und Prostitution

### **4. GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder/Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes/Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes/Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten besteht (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Zum besseren Erkennen sind die Anhaltspunkte im Wesentlichen im Erleben und Handeln des Kindes/Jugendlichen zu suchen, sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen, sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder/Jugendlicher ist Rücksicht zu nehmen.

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- und Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Die folgende Auflistung der gewichtigen Anhaltspunkte ist nicht abgeschlossen.

#### **4.1 Anhaltspunkte in der äußeren Erscheinung des Kindes/Jugendlichen**

- ◆ nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen und Selbstverletzungen
- ◆ wiederholte Krankenhausaufenthalte oder Arztbesuche mit nicht geklärten Ursachen
- ◆ starke Unterernährung oder Dehydrierung, starkes Übergewicht
- ◆ gravierende Hygienemängel
- ◆ mehrfach unangemessene Kleidung
- ◆ schlechter gesundheitlicher Zustand
- ◆ wiederholte oder anhaltende Erkrankungen
- ◆ berauschter oder benommener Eindruck

#### **4.2 Anhaltspunkte im Verhalten des Kindes/Jugendlichen**

- ◆ wiederholtes oder schwer gewalttätiges/aggressives Verhalten
- ◆ wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- ◆ unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- ◆ wiederholtes straffälliges Verhalten
- ◆ Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
- ◆ wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Aufsichtsperson
- ◆ wiederholtes Schulschwänzen
- ◆ unangemessener Suchtmittelkonsum
- ◆ Fremd- oder Selbstgefährdung
- ◆ Äußerungen oder Andeutungen, die auf Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
- ◆ verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen oder geistigen Fähigkeiten
- ◆ unangemessenes Nähe- und Distanzverhalten

#### **4.3 Anhaltspunkte im Verhalten der Erziehungspersonen**

- ◆ Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht
- ◆ Übertragung der Aufsichtspflicht auf ungeeignete Personen
- ◆ mangelnde Problemeinsicht
- ◆ mangelnde Kooperationsbereitschaft
- ◆ Fremd- oder Selbstgefährdung
- ◆ mangelnder Schutz vor Gefahren
- ◆ Anstiften zur Kriminalität
- ◆ häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes/Jugendlichen
- ◆ Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Vorsorgeuntersuchung
- ◆ soziale Isolation
- ◆ Verhinderung von Schulbesuchen
- ◆ unzureichende Förderung von körperlicher, emotionaler oder geistiger Entwicklung

#### **4.4 Anhaltspunkte in der persönlichen Situation der Erziehungspersonen**

- ◆ Suchterkrankung
- ◆ psychische Erkrankung
- ◆ körperliche oder geistige Beeinträchtigung
- ◆ Beeinträchtigende biographische Vorgeschichte oder Lebensereignisse

#### **4.5 Anhaltspunkte in der familiären Situation**

- ◆ finanzielle oder materielle Notlage
- ◆ traumatisierende Lebensereignisse
- ◆ soziale Isolation der Familie
- ◆ fehlende Tagesstruktur der Familie
- ◆ häufig wechselnde Bezugspersonen

#### **4.6 Anhaltspunkte in der Wohnsituation**

- ◆ desolate Wohnsituation
- ◆ Nichtsesshaftigkeit (Familie/ Kind/Jugendlicher leben auf der Straße)
- ◆ unangemessene Schlafsituation
- ◆ Fehlen von jeglichem Spielmaterial
- ◆ Nichtbeseitigen von erheblichen Gesundheits- oder Verletzungsgefahren im Haushalt

### **5. VORGEHENSWEISE BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Die Handlungsschritte des Schutzauftrags sind gesetzlich nach § 8a SGB VIII vorgeschrieben und sind Teil der Trägervereinbarungen. In der folgenden Grafik sind die erforderlichen Schritte abgebildet und werden nachfolgend erklärt:

- ◆ Ablaufschema (Seite 14)
- ◆ Erklärung der Handlungsschritte (Seite 15 - 18)

## Ablaufschema: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Was ist zu tun?

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



1. Dokumentation:  
Einschätzungsbogen  
Dokumentationsbogen



2. umgehende Rücksprache mit  
Leitung/Team



3b. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bleibt bestehen	3a. akute Kindeswohlgefährdung
---	--------------------------------



Telefonische und schriftliche Mitteilung an:  
Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land  
**T: 0049 8651 773-423**  
**F: 0049 8651 773-457**  
**E: [jugendamt@lra-bgl.de](mailto:jugendamt@lra-bgl.de)**



4. Maßnahmen zur Klärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung



5. Überprüfung der Vereinbarungen durch die Einrichtung



6b. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bleibt nicht bestehen	6a. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bleibt bestehen
---	---



Telefonische und schriftliche Mitteilung an:  
Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land  
**T: 0049 8651 773-423**  
**F: 0049 8651 773-457**  
**E: [jugendamt@lra-bgl.de](mailto:jugendamt@lra-bgl.de)**

## **ERKLÄRUNG DER HANDLUNGSSCHRITTE**

### **VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Bereits beim ersten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung startet die Vorgehensweise, die in der Grafik dargestellt ist.

Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Die Beteiligung der Eltern ist sicherzustellen, wenn dadurch keine weitere Gefährdung zu erwarten ist. Die Kinder/Jugendliche sind nach Einschätzung der jeweiligen Situation und des Alters ebenfalls miteinzubeziehen.

#### **1. Dokumentation: Einschätzungsbogen/Dokumentationsbogen**

Der erste Schritt nach Wahrnehmung von Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen ist der Start des Einschätzungs-/ Dokumentationsbogens.

Der Einschätzungsbogen sollte als Reflexionsinstrument genutzt/ausgefüllt werden. Er ist bei allen weiteren Schritten als Erkenntnissammlung und Gesprächsgrundlage erforderlich.

Der Dokumentationsbogen dient in erster Linie dem persönlichen Nachweis und der Verschriftlichung aller Handlungsschritte im Zusammenhang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er wird parallel zum Einschätzungsbogen geführt.

#### **2. Umgehende Rücksprache mit der Leitung/Team**

Die Leitung ist umgehend zu informieren, um den Verdacht zu erörtern und das weitere Vorgehen festzulegen.

Dadurch sichert sich die Fachkraft auch persönlich ab. Für den Fall, dass in diesem Gespräch bereits eine akute Kindeswohlgefährdung erkennbar wird, informiert die Leitung das Jugendamt (siehe Punkt 3a. im Ablaufschema).

In den altersspezifischen Einschätzungsbögen werden die „gewichtigen Anhaltspunkte“ (siehe Seite 20 ff) als Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung dargestellt.

### **3a. Akute Kindeswohlgefährdung**

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung wird umgehend das Amt für Kinder, Jugend und Familien informiert. Die Meldung erfolgt telefonisch und schriftlich (siehe Punkt 3a. Im Ablaufschema, Kontaktdaten). Der Einschätzungsbogen und der Dokumentationsbogen sollten mit der Meldung übermittelt werden.

Die Einrichtung setzt die Eltern umgehend davon in Kenntnis, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familien informiert wurde.

**Ausnahme:** Das Wohl des Kindes wird dadurch zusätzlich gefährdet. Das weitere Vorgehen obliegt dem gesetzlichen Auftrag des Amtes für Kinder, Jugend und Familien.

### **3b. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bleibt bestehen**

Bei Weiterbestehen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung sind Maßnahmen zur weiteren Klärung zu ergreifen (siehe Punkt 4).

## **4. Maßnahmen zur Klärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung**

### **4a. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)**

Kommt die Leitung bzw. das Team zu der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen bzw. nicht auszuschließen ist, verlangt das Gesetz eine Insoweit erfahrende Fachkraft hinzuzuziehen. Ihre Aufgabe ist es, Leitung und Team bei der weiteren Vorgehensweise/ Gefährdungseinschätzung zu beraten.

Die Fallverantwortung verbleibt bei der Einrichtung (Verschriftlichung der Fallberatung im Dokumentationsbogen).

Das Amt für Kinder, Jugend und Familien bietet die Möglichkeit, die ISEF des Landkreises zu kontaktieren:

Ute Schöbel

Telefon: 0049 8651 773-466

E-Mail: [ute.schoebel@lra-bgl.de](mailto:ute.schoebel@lra-bgl.de)

Die Beratung durch die ISEF kann mit anonymisierten Falldaten erfolgen.

#### **4b. Elterngespräch mit Fachkraft und Leitung**

##### **(Einschätzungsbögen und Verschriftlichung im Dokumentationsbogen!)**

In einem Gespräch mit den Eltern und der Leitung teilt die Fachkraft ihre Beobachtungen mit und erarbeitet gemeinsam mit den Eltern die weiteren Schritte.

Folgende Punkte sind im Gespräch zu bearbeiten:

- ◆ Hinwirken auf Inanspruchnahme von geeigneten Hilfsangeboten (siehe Familienwegweiser im Anhang bzw. auf der Website des Landratsamts unter <https://www.lra-bgl.de/lw/jugend-familie-soziales/>).
- ◆ Treffen einer **schriftlichen Vereinbarung** mit den Eltern, um die notwendigen Handlungsschritte festzuhalten. Ziel ist es, die mögliche Kindeswohlgefährdung zukünftig auszuschließen.
- ◆ Einholen einer schriftlichen Schweigepflichtentbindung (siehe Dokumentation Seite 35) bei geplantem Austausch zwischen Einrichtung und Fachstellen.
- ◆ Hinweis auf die rechtliche Verpflichtung der Einrichtung, bei anhaltender Gefährdung, das Jugendamt zu informieren.

##### **Inhalt der schriftlichen Vereinbarung**

- ◆ Festlegung von Maßnahmen/Handlungsschritten, die die Eltern/die Einrichtung zum Schutz und Wohl des Kindes/Jugendlichen ergreifen.
- ◆ Festlegung der Personen, die die Maßnahmen/Handlungsschritte umsetzen.
- ◆ Festlegung von Terminen zur Überprüfung der Vereinbarungen.

#### **5. Überprüfung durch die Einrichtung, ob die Vereinbarungen umgesetzt wurden**

Das Kind/ der Jugendliche wird von der Fachkraft weiter beobachtet, ob Veränderungen zu erkennen sind. Der Einschätzungsbogen wird dazu weiter genutzt.

Entsprechend der festgelegten Termine und Verantwortlichkeiten werden die vereinbarten Maßnahmen/ Handlungsschritte überprüft.

### **6a. Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bleibt bestehen**

Bleibt der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung weiterhin bestehen, wird das Amt für Kinder, Jugend und Familien zeitnah informiert.

Die Meldung erfolgt telefonisch und schriftlich (siehe Punkt 6a. im Ablaufschema, Kontaktdaten). Der Einschätzungsbogen und der Dokumentationsbogen sollte mit der Meldung übermittelt werden.

Die Einrichtung setzt die Eltern umgehend davon in Kenntnis, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familien informiert wurde.

**Ausnahme:** Das Wohl des Kindes wird dadurch zusätzlich gefährdet. Das weitere Vorgehen obliegt dem gesetzlichen Auftrag des Amtes für Kinder, Jugend und Familien.

### **6b. Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bleibt nicht bestehen**

Die gesamte Dokumentation (der Einschätzungsbogen, der Dokumentationsbogen und die Schweigepflichtentbindung) verbleiben bis zum endgültigen Austritt des Kindes/ des Jugendlichen in der Einrichtung. Danach werden sie vernichtet.

## **6. DOKUMENTATION**

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 6.1 | Einschätzungsbogen (Altersbereich 0 - 3)  | (Seite 20 - 22) |
| 6.2 | Einschätzungsbogen (Altersbereich 4 - 6)  | (Seite 23 - 25) |
| 6.3 | Einschätzungsbogen (Altersbereich 7 - 18) | (Seite 26 - 28) |
| 6.4 | Dokumentationsbogen                       | (Seite 29 - 34) |
| 6.5 | Schweigepflichtentbindung                 | (Seite 35 - 36) |

## 6. 1 Einschätzungsbogen (Altersbereich 0-3)

### Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII

#### Altersbereich 0 - 3

**Hinweis: Nicht jede Entwicklungsauffälligkeit/ -verzögerung ist eine Kindeswohlgefährdung**

Einrichtung	
Beobachter/in	
Datum	
Name des Kindes Geburtsdatum	

#### Erscheinungsbild des Kindes

<b>Körperliche Erscheinung</b>	<b>Ja</b>	<b>Beschreibung</b>
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte	<input type="checkbox"/>	
Kein altersgemäßes körperliches Wachstum	<input type="checkbox"/>	
Hinweise auf Fehl-/Über-/Unterernährung, Dehydrierung	<input type="checkbox"/>	
Hämatome, blaue Flecken an ungewöhnlichen Stellen	<input type="checkbox"/>	
Wiederholte Unfälle mit ernsthaften Verletzungen (z. B. Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen); Symptome am Kind, die auf körperliche Gewalt schließen lassen oder aktuelle ernsthafte Verletzung mit unklarer Entstehung	<input type="checkbox"/>	
Auffällige Rötungen/Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	<input type="checkbox"/>	
Kleidung (zu klein, zu groß, sehr ungepflegter Zustand, nicht der Witterung angepasst)	<input type="checkbox"/>	
Motorische Auffälligkeit (bewegungsunsicher/nicht altersgerechte Fortbewegung)	<input type="checkbox"/>	

<b>Psychische Erscheinung</b>	<b>Ja</b>	<b>Beschreibung</b>
Kind wirkt unruhig, schreit viel	<input type="checkbox"/>	
Kind wirkt traurig, apathisch	<input type="checkbox"/>	
Kind wirkt ängstlich, zurückgezogen	<input type="checkbox"/>	
Kind wirkt aggressiv, zeigt selbstverletzendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	
Kind zeigt Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>	
Kind zeigt Fütterstörung	<input type="checkbox"/>	
<b>Kognitive Erscheinung</b>	<b>Ja</b>	<b>Beschreibung</b>
Verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen, sensomotorischen oder geistigen Fähigkeiten	<input type="checkbox"/>	
Kind wendet sich neuem Gesicht/Stimme nicht zu	<input type="checkbox"/>	
Kind ist nicht neugierig	<input type="checkbox"/>	
<b>Sozialverhalten</b>	<b>Ja</b>	<b>Beschreibung</b>
Kind zeigt keine altersgemäße Orientierung auf Bindungsperson	<input type="checkbox"/>	
Unangemessenes Nähe- und Distanzverhalten	<input type="checkbox"/>	
Kind unterscheidet nicht zwischen Bindungsperson und fremder Person	<input type="checkbox"/>	
Kind weicht Bindungsperson nicht von der Seite	<input type="checkbox"/>	
Kind verhält sich ablehnend gegenüber der Betreuungsperson	<input type="checkbox"/>	
Kind zeigt kein altersgemäßes Verständnis sozialer Regeln	<input type="checkbox"/>	
Äußerungen oder Andeutungen, die auf Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen	<input type="checkbox"/>	

## Elternverhalten

Verhalten bei Gesprächen das Kind betreffend	Ja	Beschreibung
Ablehnung von Gesprächsangeboten	<input type="checkbox"/>	
Unangemessene Reaktion auf Rückfragen (Widersprüchliche Aussagen, Bagatellisierung)	<input type="checkbox"/>	
<b>Beziehung zum Kind</b>		
Geringe Aufmerksamkeit für das Kind / kein Körper- und Blickkontakt	<input type="checkbox"/>	
Unzureichende, willkürliche Grenzsetzungen	<input type="checkbox"/>	
Mangelndes wahrnehmen, erkennen und erfüllen emotionaler Bedürfnisse des Kindes	<input type="checkbox"/>	
Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht	<input type="checkbox"/>	

## Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung

liegt nicht vor       ist nicht auszuschließen       liegt vor

**Form der Kindeswohlgefährdung:**

<input type="checkbox"/> Körperliche Vernachlässigung
<input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt
<input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt
<input type="checkbox"/> Seelische Vernachlässigung
<input type="checkbox"/> Seelische Gewalt

## 6.2 Einschätzungsbogen (Altersbereich 4 - 6)

### Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII

#### Altersbereich 4 - 6

**Hinweis: Nicht jede Entwicklungsauffälligkeit/ -verzögerung ist eine Kindeswohlgefährdung**

Einrichtung	
Beobachter/in	
Datum	
Name des Kindes Geburtsdatum	

#### Erscheinungsbild des Kindes

Körperliche Erscheinung	Ja	Beschreibung
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte	<input type="checkbox"/>	
Hinweise auf Fehl-/Über-/Unterernährung, Dehydrierung	<input type="checkbox"/>	
Hämatome, blaue Flecken an ungewöhnlichen Stellen	<input type="checkbox"/>	
Wiederholte Unfälle mit ernsthaften Verletzungen (z.B. Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen); Symptome am Kind, die auf körperliche Gewalt schließen lassen oder aktuelle ernsthafte Verletzung mit unklarer Entstehung	<input type="checkbox"/>	
Einnässen und/oder Einkoten	<input type="checkbox"/>	
Kleidung (zu klein, zu groß, sehr ungepflegter Zustand, nicht der Witterung angepasst)	<input type="checkbox"/>	
Motorische Auffälligkeit (bewegungsunsicher/nicht altersgerechte Fortbewegung)	<input type="checkbox"/>	

<b>Psychische Erscheinung</b>	<b>Ja</b>	<b>Beschreibung</b>
Kind wirkt unruhig oder leicht ablenkbar	<input type="checkbox"/>	
Kind wirkt traurig, unsicher, zeigt wenig Selbstbewusstsein	<input type="checkbox"/>	
Kind wirkt ängstlich, zurückgezogen	<input type="checkbox"/>	
Kind wirkt aggressiv, zeigt selbstverletzendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	
Kind ist ständig müde/wirkt unausgeschlafen, Kind zeigt Schlafstörungen	<input type="checkbox"/>	
Kind wirkt besonders unselbständig	<input type="checkbox"/>	
Kind zeigt sexualisiertes Verhalten	<input type="checkbox"/>	
Kind wirkt distanzlos gegenüber Fremden	<input type="checkbox"/>	
<b>Kognitive Erscheinung</b>	<b>Ja</b>	<b>Beschreibung</b>
Verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen oder geistigen Fähigkeiten	<input type="checkbox"/>	
Kind zeigt nicht altersgemäßes Spielverhalten	<input type="checkbox"/>	
Kind zeigt wenig Interesse und Neugier	<input type="checkbox"/>	
Äußerungen oder Andeutungen, die auf Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen	<input type="checkbox"/>	
<b>Sozialverhalten</b>	<b>Ja</b>	<b>Beschreibung</b>
Zeigt auffällig aggressives, rücksichtsloses Verhalten gegenüber Anderen	<input type="checkbox"/>	
Hält keine Grenzen und Regeln ein	<input type="checkbox"/>	
Kind kann sich nicht in Gruppen von Gleichaltrigen integrieren	<input type="checkbox"/>	
Kind vermeidet bewusst Kontakte zu anderen Kindern	<input type="checkbox"/>	

## Elternverhalten

<b>Verhalten bei Gesprächen das Kind betreffend</b>	<b>Ja</b>	<b>Beschreibung</b>
Ablehnung von Gesprächsangeboten	<input type="checkbox"/>	
Unangemessene Reaktion auf Rückfragen (Widersprüchliche Aussagen, Bagatellisierung)	<input type="checkbox"/>	
<b>Beziehung zum Kind</b>		
Geringe Aufmerksamkeit für das Kind/kein Körper- und Blickkontakt	<input type="checkbox"/>	
Unzureichende, willkürliche Grenzsetzungen	<input type="checkbox"/>	
Mangelndes wahrnehmen, erkennen und erfüllen emotionaler Bedürfnisse des Kindes	<input type="checkbox"/>	
Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht	<input type="checkbox"/>	

## Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung

liegt nicht vor       ist nicht auszuschließen       liegt vor

### Form der Kindeswohlgefährdung:

<input type="checkbox"/> Körperliche Vernachlässigung
<input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt
<input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt
<input type="checkbox"/> Seelische Vernachlässigung
<input type="checkbox"/> Seelische Gewalt

## 6.3 Einschätzungsbogen (Altersbereich 7 - 18)

### Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII

#### Altersbereich 7 - 18

**Hinweis: Nicht jede Entwicklungsauffälligkeit/ -verzögerung ist eine Kindeswohlgefährdung**

Einrichtung	
Beobachter/in	
Datum	
Name des Kindes Geburtsdatum	

#### Erscheinungsbild des Kindes

Körperliche Erscheinung	Ja	Beschreibung
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte	<input type="checkbox"/>	
Hinweise auf Fehl-/Über-/Unterernährung, Dehydrierung	<input type="checkbox"/>	
Hämatome, blaue Flecken an ungewöhnlichen Stellen	<input type="checkbox"/>	
Wiederholte Unfälle mit ernsthaften Verletzungen (z.B. Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen); Symptome am Kind, die auf körperliche Gewalt schließen lassen oder aktuelle ernsthafte Verletzung mit unklarer Entstehung	<input type="checkbox"/>	
Einnässen und/oder Einkoten	<input type="checkbox"/>	
Kleidung (zu klein, zu groß, sehr ungepflegter Zustand, nicht der Witterung angepasst)	<input type="checkbox"/>	
Berauschter oder benommener Eindruck	<input type="checkbox"/>	
Psychische Erscheinung	Ja	Beschreibung
Kind wirkt unruhig oder leicht ablenkbar	<input type="checkbox"/>	
Kind wirkt emotional sehr belastet (traurig oder ängstlich)	<input type="checkbox"/>	

<b>Psychische Erscheinung</b>	<b>Ja</b>	<b>Beschreibung</b>
Kind wirkt aggressiv, oppositionell, zeigt selbstverletzendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	
Kind bemüht sich übermäßig um Erfüllung elterlicher Erwartungen/übernimmt vorsorgende Rolle	<input type="checkbox"/>	
Kind ist ständig müde/wirkt unausgeschlafen	<input type="checkbox"/>	
Kind zeigt Rückstände in der Entwicklung von Alltagsfähigkeiten	<input type="checkbox"/>	
Kind traut sich wenig zu, kann seine Stärken nicht benennen, mangelndes Selbstbewusstsein	<input type="checkbox"/>	
Kind zeigt unangemessenes, sexualisiertes Verhalten	<input type="checkbox"/>	
Kind äußert Suizidgedanken, Suizidversuch	<input type="checkbox"/>	
Kind konsumiert Zigaretten, Alkohol, Drogen	<input type="checkbox"/>	
<b>Kognitive Erscheinung</b>	<b>Ja</b>	<b>Beschreibung</b>
Verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen oder geistigen Fähigkeiten	<input type="checkbox"/>	
Kind in jetziger Schule über- oder unterfordert	<input type="checkbox"/>	
Kind zeigt nicht altersgemäßes Spielverhalten	<input type="checkbox"/>	
Kind zeigt wenig Interesse und Neugier	<input type="checkbox"/>	
Äußerungen oder Andeutungen, die auf Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen	<input type="checkbox"/>	
<b>Sozialverhalten</b>	<b>Ja</b>	<b>Beschreibung</b>
Kind ist sozial isoliert, wird ausgegrenzt, gemobbt	<input type="checkbox"/>	
Kind vermeidet bewusst Kontakte zu anderen Kindern	<input type="checkbox"/>	
Kind kann sich nicht in Gruppen von Gleichaltrigen integrieren	<input type="checkbox"/>	
Stört im Unterricht, verletzt Regeln, lügt	<input type="checkbox"/>	
Unangemessener Medienkonsum	<input type="checkbox"/>	
Weglaufen, Streunen	<input type="checkbox"/>	
Anzeichen von straffälligem Verhalten	<input type="checkbox"/>	
Kein regelmäßiger Schulbesuch, Schuleschwänzen	<input type="checkbox"/>	

## Elternverhalten

Verhalten bei Gesprächen das Kind betreffend	Ja	Beschreibung
Ablehnung von Gesprächsangeboten	<input type="checkbox"/>	
Unangemessene Reaktion auf Rückfragen (Widersprüchliche Aussagen, Bagatellisierung)	<input type="checkbox"/>	
<b>Beziehung zum Kind</b>		
Geringe Aufmerksamkeit für das Kind/kein Körper- und Blickkontakt	<input type="checkbox"/>	
Unzureichende, willkürliche Grenzsetzungen	<input type="checkbox"/>	
Mangelndes Erkennen/Wahrnehmen emotionaler Bedürfnisse des Kindes	<input type="checkbox"/>	
Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht	<input type="checkbox"/>	

## Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung

liegt nicht vor       ist nicht auszuschließen       liegt vor

**Form der Kindeswohlgefährdung:**

<input type="checkbox"/> <b>Körperliche Vernachlässigung</b>
<input type="checkbox"/> <b>Körperliche Gewalt</b>
<input type="checkbox"/> <b>Sexuelle Gewalt</b>
<input type="checkbox"/> <b>Seelische Vernachlässigung</b>
<input type="checkbox"/> <b>Seelische Gewalt</b>

## 6.4 Dokumentationsbogen

Einrichtung	
Beobachter/in	
Datum	
Name des Kindes Geburtsdatum	
Name der Eltern, Wohnadresse, Telefonnummer	

<b>Es besteht Verdacht auf</b> Die Definitionen zu den Formen der Kindeswohlgefährdung, sowie die gewichtigen Anhaltspunkte können dem Handbuch entnommen werden.	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
<b>Körperliche Vernachlässigung</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Seelische Vernachlässigung</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Körperliche Gewalt</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Seelische Gewalt</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sexuelle Gewalt</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Zeitraum der Beobachtungen</b>	
-----------------------------------	--

**Beobachtungen der Beobachterin/des Beobachters** (siehe auch Einschätzungsbogen)

<b>Informationen an die Leitung, die/den Vorgesetzte/n</b>	<input type="checkbox"/> Ja, am _____	<input type="checkbox"/> Nein
--	---------------------------------------	-------------------------------

<b>Austausch im Team</b>	<input type="checkbox"/> Ja, am _____	<input type="checkbox"/> Nein
--------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

**Ergebnis/Vereinbarungen:**

--

<b>Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)</b>	<input type="checkbox"/> Ja, am _____	<input type="checkbox"/> Nein
<b>Name der Fachkraft</b>		

**Ergebnis/Vereinbarungen:**

<b>Gespräche mit den Eltern</b>	<input type="checkbox"/> Ja, am _____	<input type="checkbox"/> Nein
---------------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

**Ergebnis/Vereinbarungen:**

<p><b>Informationen an das Jugendamt</b> Bei Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung ist das fallzuständige Jugendamt umgehend zu informieren.</p>	<input type="checkbox"/> Ja, am _____	<input type="checkbox"/> Nein
--	---------------------------------------	-------------------------------

<b>Information an die Leitung, die/den Vorgesetzte/n, Bereichsleitung</b>	<input type="checkbox"/> Ja, am _____	<input type="checkbox"/> Nein
---	---------------------------------------	-------------------------------

**Ergebnis/Vereinbarungen:**

---

**Datum/Unterschrift**

**Leitung**

**Beobachter/in**

## 6.5 Schweigepflichtentbindung §§ 35 SGB I , 67 ff. SGB X, 65 ff. SGB VIII

### Erläuterung:

Grundsätzlich hat jeder gemäß § 35 SGB I einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 67 Abs. 1 SGB X). Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Der Schutz der Sozialdaten gilt nach §§ 61 ff. SGB VIII auch im Jugendhilferecht. Um für die Erfüllung eines bestimmten Zwecks (siehe unten) und somit für die Erfüllung unserer Aufgabe einen gegenseitigen Austausch mit Institutionen oder Einrichtungen führen zu dürfen, benötigen wir daher Ihr schriftliches Einverständnis, sowohl uns, als auch die betreffende Institution von der Schweigepflicht zu entbinden.

Hiermit entbinde/n ich/wir (bei Kindern Personensorgeberechtigte)

das Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land – vertreten durch

bezüglich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten im Sinne von § 67 I SGB X über unser/mein Kind

---

---

---

---

über uns/mich \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

gegenüber Fachkräften bzw. Vertretern folgender Einrichtungen/Institutionen

---

---

---

---

zum Zwecke:

- ⇒ der Einschätzung/Weiterführung des Jugendhilfebedarfs
- ⇒ der Gefährdungseinschätzung
- ⇒ bezüglich:

---

---

---

von der Schweigepflicht und erlaube/n einen gegenseitigen schriftlichen und/oder mündlichen Austausch über mein/unser Kind und/oder über mich/uns.

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der betroffenen Person/en (bei Daten bezüglich der Kinder der/die Personensorgeberechtigte/n)

**Hinweis:**

Die Erklärung über die Entbindung der Schweigepflicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

## **7. LITERATURVERZEICHNIS**

Deutsches Jugendinstitut: Hein Kindler u. a. (Hrsg.), 2004, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst

Kinderschutz Zentrum Berlin e. V. (Hrsg.), 2009: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11. Überarbeitete Auflage, Berlin, S. 29

Landratsamt Mühldorf:

### **Rechtsquellenverzeichnis:**

Grundgesetz GG: Artikel 6 Absatz 1-3 GG

Bürgerliches Gesetzbuch BGB: § 1631, §1666

Sozialgesetzbuch SGB: § 8a SGB VIII, §8b SGB VIII

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

BayKiBiG: Art. 9a

### **Internetquellen:**

Kinderschutzordner Landkreis Mühldorf am Inn:

[http://www.lra-mue.de/de/pub/buergerservice/fachbereiche/amt\\_fuer\\_jugend\\_und\\_familie/dienstleistungen\\_\\_\\_aufgaben/kommunale\\_jugendhilfeplanung.cfm#i11562](http://www.lra-mue.de/de/pub/buergerservice/fachbereiche/amt_fuer_jugend_und_familie/dienstleistungen___aufgaben/kommunale_jugendhilfeplanung.cfm#i11562), Stand 18.01.2017

Einschätzungsbögen und Dokumentationsbogen Landkreis Rosenheim:

<http://www.landkreis-rosenheim.de/jugendamt/Aufgaben/Kindertagesbetreuung/Schutzauftrag%20§8a.htm>

### **Anlage:**

Familienwegweiser (zur Darstellung des örtlichen Netzwerkes)

## **IMPRESSUM**

Landkreis Berchtesgadener Land  
Amt für Kinder, Jugend und Familien  
Salzburger Straße 64  
83435 Bad Reichenhall

T: 0049 8651 773-423

F: 0049 8651 773-457

E: [jugendamt@lra-bgl.de](mailto:jugendamt@lra-bgl.de)

Stand: 1. März 2017